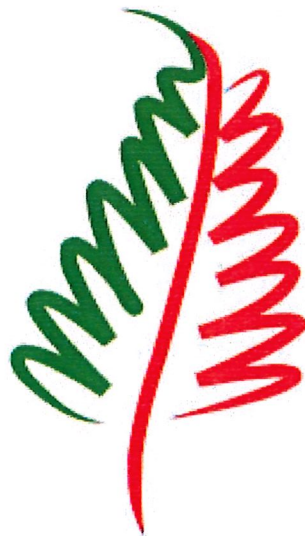


Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Fahrni



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag); einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 25 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.--
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	Fr. 30.--
	a) Schutzraumbefreiung	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	b) Gewässerschutz	Fr. 30.--
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--

Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben

Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.--

² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Hundetaxe

Art. 42 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund mind. 6 Monate alt ist.

³ Der Rahmentarif der Taxe liegt zwischen Fr. 40.00 und 100.00 (jährlich pro Hund), die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe im Gebührentarif fest.

Datenschutz

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. Dezember 1992 auf.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. November 2012 bis am 3. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 und Nr. 48 vom 8. November 2012 bekannt.

Fahrni, 10. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and a horizontal line at the end.

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Fahrni vom 1. Januar 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	0.20	pro Seite s/w A4
	Fr.	0.50	pro Seite farbig A4
	Fr.	1.00	pro Seite s/w A3
	Fr.	2.00	pro Seite farbig A3
4. Auto-Spesen	Fr.	0.70	pro km
5. Hundetaxe	Fr.	45.00	pro Hund

Gebühren für Schlachtvieh- (Lebenduntersuchung) und Fleischuntersuchung

(gemäss Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle; VSFK; SR 817.190)

Selbstkostenpreis gemäss Rechnungen der Kadaversammelstelle (Stadt Thun) plus anteilmässige Verwaltungskosten des Vorjahres. Weiterverrechnung nach SelbstdeklARATION bei der Sammelstelle.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Tarif vom 01.01.2013.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Fahrni an seiner Sitzung vom 6. Mai 2024 resp. 9. Dezember 2024 beschlossen.

Der Präsident:


.....

Die Gemeindeverwalterin:

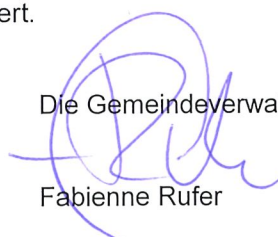

.....

Auflagenzeugnis

Die Änderung dieses Tarifs wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 26 vom 3. Juli 2025 publiziert.

Fahrni, 4. August 2025

Die Gemeindeverwalterin


Fabienne Rufer